



Arbeitsgericht | Postfach 12 80 | 54202 Trier

- per E-Mail -

XX XXX XXXXX XXXXX  
XXXXXXXXXXXX XX  
XXXXX XXXXXXXXXX

Dietrichstraße 13  
54290 Trier  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 0651 466-0  
Telefax 0651 466-7900  
Poststelle.Trier@arbg.jm.rlp.de  
www.ARBGTR.justiz.rlp.de

03.04.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1200 E Bitte immer angeben!	10.03.	Herr Thorwesten Poststelle.Trier@arbg.jm.rlp.de	0651 466-8020 0651 466-8900

## Auskunftsansprüche - Kartell zur Entmachtung der Judikative

Sehr geehrte XX XXXX XXXXXX,

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.03.2023. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zu den begehrten Auskünften bzw. zu den Fragen zu 1) bis 6) sowie 8) und 9) liegen hier keine Informationen vor. Über Kenntnisse zu einzelnen dieser Punkte verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage 7) wird wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise Richter, der sie getroffen hat, in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuft Entscheidungen werden nach Anonymi-

1/2

### Sprechzeiten

09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

### Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof:  
Linien 3 und 13 bis Haltestelle  
Nikolaus-Koch-Platz

### Parkmöglichkeiten

Parkhäuser „Böhmerstraße“ und  
„Plaza Carree“  
für behinderte Menschen:  
Im Hof des Gebäudes  
Eingang Nikolaus-Koch-Platz



sierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse [urteilsversand@jm.rlp.de](mailto:urteilsversand@jm.rlp.de) versandt. In diesem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

**XXXX**

Gez. Riske,

Beauftragte des Arbeitsgerichts Trier für veröffentlichungspflichtige Informationen nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG)